Petition

der

unterzeichneten Einwohner Westpreußens und der deutschen Theile des Großherzogthums Posen

an

die zum zweiten vereinigten Landtage versammelten Vertreter des Preußischen Volkes.

Durch Königliches Wort ist denjenigen Provinzen unseres Vaterlandes, die bis jetzt von der staatlichen Vereinigung Deutschlands ausgeschlossen waren, die Zusicherung ertheilt worden, daß, mit Einstimmung ihrer Vertreter, auf dem vereinigten Landtage ihre Aufnahme in den deutschen Bund erfolgen solle.

Zu diesen Provinzen gehören Westpreußen und das Großherzogthum Posen. Beide Provinzen enthalten jedoch eine gemischte Bevölkerung die sich nach ihren nationalen Interessen in Parteien theilt, so daß eine Uebereinstimmung der Anträge völlig unmöglich sein wird.

Die eigenthümlichen Verhältnisse beider Provinzen sind leider in Deutschland fast völlig unbekannt, die öffentliche Meinung ist vielfach durch Zeitungsartikel, die von der Thätigkeit nur einer Partei ausgegangen sind, in Irrthum versetzt worden, und es ist daher nothwendig, daß nicht nur die wahre Sachlage, sondern auch die Stimmung der Bewohner Einer hohen Versammlung, der die Entscheidung über eine Frage zugewiesen ist, die hier alle Herzen bewegt, unparteiisch und vollständig zur Kenntniß gebracht werde.

Die polnischen Einwohner der Provinzen haben eine unausgesetzte Thätigkeit entwickelt, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Es ist daher dringend nothwendig, daß auch von Seiten der Deutschen eine öffentliche Erklärung, ein Ausdruck ihrer Wünsche erfolgt, um zu verhüten, daß ihre nationalen Rechte in Gefahr gerathen.

Dies ist der Zweck der gegenwärtigen Petition, die die Unterzeichneten Einem hohen Landtage zur Berücksichtigung vorlegen.

Die Wünsche der polnischen und deutschen Bewohner beider Provinzen stehen sich direkt entgegen. Die Polen halten daran fest, daß der Boden beider Provinzen früher zum polnischen Reiche gehörte; sie verlangen daher die völlige Ausschließung derselben von Deutschland und Constituirung zu einem besondern Staatstheile. Wir Deutsche hingegen, die das Land eines großen Theils dieser Provinzen hier ausschließlich, dort zur großen Mehrheit besitzen und schon von ihren Vätern ererbt haben, sehen in dem Beitritt zum deutschen Bund eine Garantie für eine unauflösliche Verbindung mit Deutschland und den sichersten Schutz für unser Volksthum und unsere Rechte.

In einer Zeit, wo alle Völker den Drang nach Freiheit fühlen, wo alle Nationalitäten in jugendlicher Kraft hervortreten, um ihre Selbstständigkeit zu erringen, kann es gewiß auch den Polen nicht verdacht werden, wenn sie Hoffnungen und Wünsche für eine Regeneration ihres Vaterlandes hegen und diese zu verwirklichen suchen. Am allerwenigsten können Deutsche, die sich selbst eines erwachten National-Gefühles erfreuen, diesem Streben feindlich entgegentreten. Es kann daher nicht davon die Rede sein, Polen Deutschland zu incorporiren und die Polen zu Deutschen zu machen, aber mit demselben Rechte wollen wir Deutsche uns nicht Polen einverleiben und von Deutschland ausschließen lassen.

Es läßt sich der Streit daher nicht durch Vermittelung, sondern nur durch Trennung lösen; durch eine Trennung, die, abgesehen von administrativen Beziehungen, vor allem in einer verschiedenartigen Feststellung der Verhältnisse der einzelnen Theile der Provinzen zu Deutschland bestehen muß.

Es ist dieß eine Frage, die nicht nach Sympathieen, sondern nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit entschieden werden muß. Die Gerechtigkeit aber verlangt, daß Jedem das Seine werde; die Erde ist neutral, der Boden eines Landes ist weder polnisch, noch deutsch, nur die Bewohner geben ihm den Charakter der Nationalität.

Ganz Westpreußen, der sogenannte Netzdistrikt des Bromberger Departements, alle Kreise, die an die Mark und Schlesien grenzen, sind theils ausschließlich, theils zu mehr als zwei Drittheilen von Deutschen bewohnt, nur in dem vormals südpreußischen Theil der Provinz ist die Zahl der polnischen Einwohner überwiegend geblieben.

Dieses Verhältniß allein kann den Maaßstab der Trennung geben, nicht die ehemalige Herrschaft. Mit demselben Recht, mit dem die Polen die überwiegend deutschen Theile der Provinz von Deutschland ausschließen wollen, könnte Deutschland den Burgundischen Kreis von Frankreich vindiziren. Wir wollen den Grundsatz der Verjährung in dieser Frage nicht einwenden, aber unzweifelhaft erlöschen auch Rechte der Nationen durch Veränderung der Verhältnisse.

Wenn ein abgetrennter Landestheil sich in der Mehrzahl mit Angehörigen eines andern Volksstammes bevölkert hat, wenn die alten Einwohner sich dem fremden Volksthum angeschlossen und in diesem eingelebt haben, so ist die frühere Trennung, auch wenn sie nicht gerechtfertiget war, eine naturgemäße geworden, und die Wiederherstellung der alten Herrschaft würde ein Akt der Willkühr sein.

Es kann uns nicht eingewendet werden, daß auch in den deutschen Theilen hier und da Polen leben, die ihrer Sprache, ihren Sitten und ihrem Volksthum treu geblieben sind, daß auch in den deutschen Kreisen ein Theil namentlich der adeligen Güter, von Polen besessen wird, denn der Adel ist nicht mehr allein Herr des Landes, der Bürger und Bauer zählt nach der Kopfzahl mit.

Lassen Sie in allen diesen Kreisen abstimmen, Mann für Mann, Ort für Ort, und Sie finden unter hunderten nicht zehn, die für eine Einverleibung mit Polen stimmen.

Sehen Sie sich um in den Städten dieser Kreise; auf Rathhäusern und Thürmen weht die schwarz-roth-goldene Fahne neben der preußischen weit in das Land hinein, sie sind nicht von den Behörden aufgesteckt, das Volk hat sie mit Jubel durch die Straßen getragen und aufgepflanzt, als ein sichtbares Zeugniß seines festen Willens, deutschen Sitten und deutschem Namen treu zu bleiben. Gehen Sie durch Städte und Dörfer, auf allen Gütern sehen Sie die deutsche Tricolore, überall finden Sie bewaffnete Bürger und Bauern, zusammengeschaart zur Vertheidigung ihrer Rechte als Streiter für die Grenzmarken Deutschlands. Die Sache ist hiernach durch die That entschieden, entscheiden Sie dieselbe durch den Ausspruch des Rechtes. Es handelt sich um unser Recht an Deutschland und um Deutschlands Recht an uns. Es handelt sich für uns um das, was alle Menschen für das höchste Gut halten, um unser Volksthum und ein Vaterland.

Schließen Sie uns daher ein in die große deutsche Familie, erklären Sie feierlich, daß auch Westpreußen, der Netzdistrikt und alle deutsche Kreise der Provinz Posen dem deutschen Bunde angehören, denn so weit die deutsche Zunge klingt, soll auch das große und einige Deutschland reichen.

Bromberg, den 28. März 1848.

Posen, gedruckt bei W. Decker & Comp.